



DORTMUNDER

Bekanntmachungen

Nr. 46 – 79. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 10. November 2023

Inhalt Seite

Tagesordnungen

In der 46. KW 2023 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung 1155

Mittwoch, 15.11.2023, 15.00 Uhr
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U,
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund

Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung 1156

Donnerstag, 16.11.2023, 15.00 Uhr
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U,
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund

Bezirksvertretung Lütgendortmund 1158

Dienstag, 14.11.2023, 17.00 Uhr

Haus der sozialen Dienste,
Werner Straße 10, 44388 Dortmund

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde 1159

Mittwoch, 15.11.2023, 15.00 Uhr
Dietrich-Keuning-Haus, Raum 203/204,
Leopoldstraße 50–58, 44137 Dortmund

Dortmunder Kinderkommission 1160

Donnerstag, 16.11.2023, 16.00 Uhr
Jugendfreizeitstätte Hörde (Saal)
Clarenberg 35–37, 44263 Dortmund

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn Litwinienko, Dawid Marek	1160
Für die Firma Dortmunder Gerüstbau GmbH	1160
Für Ammar Alhussaini	1161
Für Mohamed Bouaouina	1161
Für Joep Te Brake	1161
Für Mohammed Shukri Ammar Abraheen	1161
Für David Alizadeh Janevislou	1162
Für Daniel Goman	1162
Für Ibrahim Akiki	1162
Für Mohamed Abdifitah	1162
Für Ryscard Vlinski	1163
Für Arson Vila	1163
Für Roman Uzhyskyi	1163
Für Arnoldus Wilhelmus Jacobus Vos	1163
Für Imme Zeno Trynes	1164
Für Ricardo Gregory Johan Daal	1164
Für Jakub Stanislaw Skóra	1164
Für Dhimiter Jaupaj	1164
Für Hubert Sprysak	1165

1153

Inhalt Seite

Für Kyrilo Selivanov	1165
Für Hicham Ghazali	1165
Für Abdigani Hassan Hirsi	1165
Für Christiani Cisterna	1166
Für Robert Grabowski	1166
Für Rakhman Gajiev	1166
Für Rakhman Gajiev	1166
Für Valerian Tutaishvili	1167
Für Yasen Stoyanov	1167
Für Rolandi Sharia	1167
Für Andrei-Dumitru Argintaru	1167
Für Yahiya Shalgheem	1168

Öffentliche Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Dortmund-Holzen, hier: Genehmigung und die Auslegung einer neuen Satzung	1168
Widmung des Verbindungsweges zwischen der Straße Portmannsweg und der Provinzialstraße in Dortmund-Bövinghausen	1168
Benennung einer Straße im Bereich Westfalenhütte	1169
Teileinziehung von Teilabschnitten der HansasträÙe und der Kampstraße in Dortmund-Innenstadt-West	1170
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Lütgendortmund am 12.11.2023, vom 09.11.2023 + Anlage 1	1171
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haus- haltssatzung 2024 und	1172
Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2024 – Entwurf –	1173
Bauleitplanung; Änderung Nr. 76-II des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Dortmund, hier: Be- schluss zur Aufhebung des Beschlusses zur Erwei- terung des Änderungsbereiches der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und Beschluss zur Öff- fentlichkeitsbeteiligung zur Änderung Nr. 76-II des Flächennutzungsplanes	1180

... weiter auf Seite 1154

Inhalt **Seite****Öffentliche Bekanntmachungen**

Bauleitplanung; Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – (gleichzeitig teilweise Änderung der Bebauungspläne Ap 112 und Ap 151), hier: Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	1182
Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	1187

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Vergabe TEK Externberg, Gewerk: Gebäudeautomation	1187
Ausschreibung Sanierung Versickerungsbecken Hengstgasse, Gewerk: Tiefbauarbeiten	1188
Ausschreibung Feuerwache 5, Gewerk: Bürocontainer	1188
Ausschreibung Entfernung des Eichenprozessionsspinners (AZ: L663/23)	1188
Vergabe Feuerwehr Löschzug 19, Gewerk: Garten- und Landschaftsbauarbeiten	1189
Vergabe KSP Externberg Park – Los 1: Calisthenics-Anlage, Los 2: Parkour-Anlage, Gewerk: Lieferung und Montage	1189

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 46. KW 2023
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: keine Sitzung

b) Ratsausschüsse:

**Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung,
Europa, Wissenschaft und Forschung**
Mittwoch, 15.11.2023, 15.00 Uhr
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U,
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift

2 **Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung Dortmund**

- 2.1 Aktuelle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung Dortmund
- 2.2 Aktuelle Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung
- 2.3 Aktuelle Angelegenheiten aus Wissenschaft und Forschung
- 2.4 Aktuelle Angelegenheiten Europa
- 2.5 Wirtschaftsplan, Produkt- und Leistungsplanung 2024 für die Wirtschaftsförderung Dortmund
Vorlage: 32888-23
Empfehlung
- 2.6 „to:do – Dortmunds neue Arbeit“:
Zukunftsplattform und Stadtlabor für Transformation und die Zukunft der Arbeit in Dortmund
Vorlage: 33131-23
Empfehlung
- 2.7 Zwischenbericht und Verlängerung des Projekts „Ausbildung im Quartier“
– wird nachgereicht –
Vorlage: 33113-23
Empfehlung
- 2.8 Quartalsbericht der Wirtschaftsförderung Dortmund für das 3. Quartal 2023
– wird nachgereicht –
Vorlage: 33214-23

- 3 Kenntnisnahme
- 3 **Dezernatsübergreifende Angelegenheiten**
- 3.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2024
– wird nachgereicht –
Vorlage:
- 3.2 Wirkungsmonitor 2022
Vorlage: 32758-23
Kenntnisnahme
- 3.3 Weiterentwicklung Internationale Beziehungen und Städtepartnerschaften
Vorlage: 32941-23
Kenntnisnahme
- 3.4 UEFA EURO 2024
– Regelungen zur Nutzung von Frei- und Kauftickets während der EURO 2024
Vorlage: 32434-23
Kenntnisnahme
- 3.5 Stadterneuerung City:
Einrichtung eines Citymanagements als Stabsstelle im Amt für Stadterneuerung
Vorlage: 33149-23
Empfehlung
- 3.6 Bauleitplanung von Nachbarkommunen:
Stadt Waltrop,
hier: Im Dicken Dören, Entwicklung eines Gewerbe-/Industriegebietes an der Stadtgrenze zu Dortmund
Vorlage: 32906-23
Empfehlung
- 3.7 Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, bei Volksfesten und Kirmesveranstaltungen sowie über den Schutz der Nachtruhe in der Stadt Dortmund
Vorlage: 33006-23
Empfehlung
- 3.8 Klimabeirat – Empfehlungen an den Rat der Stadt Dortmund aus der Sitzung vom 08.08.2023, hier: Empfehlung zum Thema "Stärkung des lokalen Handwerks"
Vorlage: 32578-23
Kenntnisnahme
- 3.9 Masterplan Plätze
– Grundsätze und Leitlinien für die Gestaltung der Stadträume der Dortmunder City
I. Leitlinien aus dem Masterplan Plätze für die Dortmunder City
II. Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle „Baukultur City“
III. Aufstellung einer Gestaltungssatzung für Teilbereiche der City
IV. Maßnahmen aus dem Masterplan Plätze
Vorlage: 32881-23
Empfehlung

- 4 **Anfragen, Anträge**
 4.1 Neue Stärke – Anfrage
 Vorlage: 32779-23/3
 Kenntnisnahme
 4.1.1 Neue Stärke – Antrag
 Vorlage: 32779-23/2
 Beschluss
 4.2 Antrag Sachstand Haushaltsbegleitbeschlüsse
 – Förderung Freie Filmszene Dortmund
 – wird nachgereicht –
 Vorlage: 32813-23/1
 Kenntnisnahme
 4.3 Fachhochschule Dortmund
 Vorlage: 32307-23/3
 Kenntnisnahme
 4.4 Werbung für die Ausbildung in Pflegeberufen
 Vorlage: 31978-23/1
 Kenntnisnahme
 4.5 Halbjahresbericht der Wirtschaftsförderung
 Dortmund für das 1. Halbjahr 2023
 – wird nachgereicht –
 Vorlage: 32262-23/3
 Kenntnisnahme
 4.6 Dortmunder Wasserstoffstrategie
 Vorlage: 26667-22-E2/1/2
 Kenntnisnahme
 4.6.1 Wasserstoffstrategie
 Vorlage: 32981-23
 Beratung
 4.6.2 Dortmunder Wasserstoffstrategie
 Vorlage: 26667-22-E2/1/3
 Beratung
 4.7 Ökoprofit
 Vorlage: 33316-23
 Beratung
 4.8 Unternehmerinnenpreis
 Vorlage: 33317-23
 Beratung

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 **Regularien**
 1.1 Feststellung der Tagesordnung
 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)
 2 **Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung Dortmund**
 2.1 Sockel an der Katharinentreppe
 Vorlage: 32871-23
 Empfehlung
 2.2 Abschluss einer Absichts- und Verpflichtungserklärung
 – wird nachgereicht –
 Vorlage: 32963-23
 Empfehlung

- 2.3 Aktuelle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung Dortmund
 3 **Dezernatsübergreifende Angelegenheiten**
 – unbesetzt –
 4 **Anträge, Anfragen**
 – unbesetzt –

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Grüne Str. 2–8, Zimmer 2. Etage, 44147 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 55 59, per Fax unter (0231) 50-2 37 17 oder per Mail unter liliana.korbmacher@stadtdo.de.

Franz-Josef R ü t h e r
Vorsitz

Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung

Donnerstag, 16.11.2023, 15.00 Uhr
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U,
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 **Regularien**
 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
 1.3 Feststellung der Tagesordnung
 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Digitalisierung am 26.10.2023
 2 **Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
 2.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2024
 Empfehlung
 Vorlage: 32989-23
 2.2 Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024
 Empfehlung
 Vorlage: 32684-23
 3 **Vorlagen und Berichte der Verwaltung**
 3.1 **Digitalisierung (FB 10)**
 3.1.1 Sourcing- und Cloud-Strategie
 Empfehlung
 Vorlage: 32392-23

- 3.2 Personal und Organisation (FB 11)**
- 3.2.1 Auswahlverfahren für die Nachwuchskräfte des Einstellungsjahres 2023
Kenntnisnahme
Vorlage: 33133-23
- 3.2.2 Einrichtung der Ausländerbehörde als eigenständiges Amt (als eine Maßnahme aus dem noch laufenden Neuorganisationsprojekt des Ordnungsamtes)
Kenntnisnahme
Vorlage: 32986-23
- 3.2.3 Genehmigung von überplanmäßigen Mehrbedarfen im Bereich der Beihilfen sowie Mehrauszahlungen im Versorgungsbereich gem. § 83 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Empfehlung
Vorlage: 32868-23
- 3.3 Betriebliches Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement (FB 13)**
– unbesetzt –
- 3.4 Marketing + Kommunikation (FB 3)**
– unbesetzt –
- 3.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete**
- 3.5.1 Stadterneuerung City:
Einrichtung eines Citymanagements als Stabsstelle im Amt für Stadterneuerung
Empfehlung
Vorlage: 33149-23
- 3.5.2 Zwischenbericht und Verlängerung des Projekts „Ausbildung im Quartier“
Empfehlung
Vorlage: 33113-23
- 3.5.3 Sachstandsbericht zum Ermittlungsdienst Abfall
Kenntnisnahme
Vorlage: 32940-23
- 3.5.4 Rahmenvereinbarung Hochwassergefahrenkarten
– Zusammenarbeit mit Emschergenossenschaft und Lippeverband
Empfehlung
Vorlage: 32931-23
- 3.5.5 Klimaresiliente Weiterentwicklung der Siedlungsentwässerung
– Zusammenarbeit mit Emschergenossenschaft und Lippeverband
Empfehlung
Vorlage: 32950-23
- 3.5.6 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten zur Arbeit des Gleichstellungsbüros
– mündlicher Bericht –
- 4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1 Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1.1 Servicesprache Englisch
Stellungnahme der Verwaltung
Kenntnisnahme
31845-23/2
- 4.1.2 Altersgrenze in der Feuerwehr (§ 116 LBG NRW) – Stellungnahme
Stellungnahme der Verwaltung
Kenntnisnahme
32280-23/2
- 4.2 Anträge der Fraktionen**
- 4.2.1 Digitale Zeitwirtschaft
Vorschlag zur Tagesordnung SPD
Einbringung
33318-23
- 4.2.2 Desk Sharing
Vorschlag zur Tagesordnung SPD
Einbringung
33319-23
- 4.3 Überweisungen anderer Gremien**
- 4.3.1 Koordinierungsstelle Einsamkeit
Überweisung aus dem ASAG vom 24.10.2023
Vorschlag zur Tagesordnung CDU
Beratung
32972-23
- 5 Mitteilungen der Vorsitzenden**
- Nicht öffentliche Sitzung**
- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich) über die 21. Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Digitalisierung am 26.10.2023
- 2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
– unbesetzt –
- 3 Vorlagen und Berichte der Verwaltung**
- 3.1 Digitalisierung (FB 10)**
- 3.1.1 Bericht zur Einführung eines neuen Systems
- 3.1.2 Abschluss einer Rahmenvereinbarung
Empfehlung
Vorlage: 32320-23
- 3.1.3 Ablösung einer Planungssoftware
Empfehlung
Vorlage: 32488-23
- 3.2 Personal und Organisation (FB 11)**
- 3.2.1 Übertragung einer Leitungsfunktion
Empfehlung
Vorlage: 32863-23
- 3.2.2 Information des Ausschusses für Personal, Organisation und Digitalisierung
- 3.3 Betriebliches Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement (FB 13)**
– unbesetzt –
- 3.4 Marketing + Kommunikation (FB 3)**
– unbesetzt –
- 3.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete**
- 3.5.1 Verlängerung eines Mietverhältnisses
Empfehlung
Vorlage: 32279-23

- 4 **Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1 **Stellungnahmen der Verwaltung**
– unbesetzt –
- 4.2 **Anträge der Fraktionen**
– unbesetzt –
- 4.3 **Überweisungen anderer Gremien**
– unbesetzt –
- 5 **Mitteilungen der Vorsitzenden**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 719, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 20 85, per Fax unter (0231) 50-2 96 02 oder per Mail unter cbeucke@stadtdo.de.

Dr. Petra T a u t o r a t
Vorsitz

c) Bezirksvertretungen:

Bezirksvertretung Lütgendortmund
Dienstag, 14.11.2023, 17.00 Uhr
Haus der sozialen Dienste,
Werner Straße 10, 44388 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 Regularien
- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung der Bezirksvertretung Lütgendortmund am 24.10.2023
- 2 **Einwohnerfragestunde**
- 3 **Berichterstattung**
- 3.1 Berichterstattung zum Stand der Ausbauplanungen der KiTa-Betreuungseinrichtungen in Lütgendortmund
Vorlage: 33034-23/1
Kenntnisnahme
- 3.2 Berichterstattung zur Mitteilung vom 06.06.23: Umbau der Erschließungsstraße "Hofstadtweg" vom Separationsprinzip in eine Mischverkehrs-

- fläche
Vorlage: 18412-20/2
Kenntnisnahme
- 4 **Anregungen und Beschwerden (Eingaben)**
- 4.1 Unzureichende Pflege des städt. Grundstücks zwischen Steinhammer Straße und Spanbreite
Vorlage: 33289-23
Beschluss
- 5 **Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters**
Nicht belegt
- 6 **Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen, Mobilität, Infrastruktur und Grün**
- 6.1 Sachstandsbericht zum Ermittlungsdienst Abfall
Vorlage: 32940-23
Kenntnisnahme
- 6.2 SPD-Antrag zu "Bank an der Haltestelle – Am Volksgarten"
Vorlage: 33282-23
Beschluss
- 7 **Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung**
Nicht belegt
- 8 **Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 8.1 Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund
Vorlage: 32704-23
Empfehlung
- 8.2 Anfrage der CDU-Fraktion und FDP zu Dortmunder Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa (Vorgangs-Nr. 32170-23)
Vorlage: 33285-23
Anfrage eingereicht
- 9 **Kultur, Sport und Freizeit**
Nicht belegt
- 10 **Schule**
- 10.1 Festlegung der Zügigkeiten an städtischen Grundschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Realschulen und Hauptschulen
Vorlage: 31147-23
Empfehlung
- 11 **Kinder, Jugend und Familie**
Nicht belegt
- 12 **Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**
- 12.1 Information zur BV-Mitteldatenbank
Vorlage: 33290-23
Kenntnisnahme
- 12.2 Antrag auf Förderung aus den Mitteln der Bezirksvertretung; hier:
Zuschuss zur Anschaffung von 2 Persenning
Vorlage: 33304-23
Beschluss
- 12.3 Antrag auf Förderung des 1. Shanty-Festivals am Kulturhaus am 21.06.2024
Vorlage: 33305-23
Beschluss

13 Personal, Organisation, Digitalisierung, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung

Nicht belegt

14 Mitteilungen

Nicht belegt

15 Anfragen

Nicht belegt

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Limbecker Straße 31, Zimmer 20, 44388 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum mit einem Aufzug erreichbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 89 00, per Fax unter (0231) 50-2 89 80 oder per Mail unter bdurrei@stadtdo.de.

Heiko Brankamp

Vorsitz**d) Beiräte:**

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde
Mittwoch, 15.11.2023, 15.00 Uhr
Dietrich-Keuning-Haus, Raum 203/204,
Leopoldstraße 50–58, 44137 Dortmund

Öffentliche Sitzung**1 Regularien**

1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 13. öffentliche Sitzung

2 Vorlagen der Verwaltung

2.1 Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 127 – Glückstraße –,

I. Beschluss zur Aufhebung der Beschlüsse des Rates vom 16.11.2000 und zur Einstellung der damit eingeleiteten Bauleitplanverfahren;

II. Kenntnisnahme des Ergebnisses des städtebaulichen- und freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs;

III. Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung Nr. 94 – Glückstraße –);

IV. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes;

V. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Vorlage: 32565-23

Kenntnisnahme

2.2 Neubau Kokereipark, Spiel- und Erlebnisskulptur "Wolke", Bewegungsgarten sowie südlicher Eingangsbereich Kokerei Hansa im Zuge der IGA 2027, Baubeschluss

Vorlage: 31482-23

Kenntnisnahme

2.3 Rahmenvereinbarung Hochwassergefahrenkarten

– Zusammenarbeit mit Emschergenossenschaft und Lippeverband

Vorlage: 32931-23

Kenntnisnahme

2.4 Bauleitplanung:

85. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie Aufstellung des Bebauungsplanes InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße –,

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB-Beteiligung der 85. Änd. des FNP

II. Öffentliche Auslegung der 85. Änd. des FNP

III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB-Beteiligung zum InN 246

IV. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes InN 246

V. Erneute öffentliche Auslegung der 85. Änd. des FNP und des Bebauungsplanes InN 246

VI. Herstellung einer Erschließungsstrasse gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

VII. Ermächtigung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Vorlage: 32027-23

Kenntnisnahme

3 Berichte

3.1 Ökologische Verbesserung Heimanngraben km 0,2 bis km 0,83

3.2 Ökologische Verbesserung des Kirchhörder Baches von km 0,00 bis km 1,26 in Dortmund

4 Anfragen, Hinweise, Mitteilungen**Nicht öffentliche Sitzung****1 Regularien**

1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 13. nichtöffentliche Sitzung
 2 **Sonstiges**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Brückstraße 45, Zimmer 224, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 48 51, per Fax unter (0231) 50-2 54 28 oder per Mail unter ascheffel-seeler@stadtdo.de.

Dr. K r e t z s c h m a r
 Vorsitz

Dortmunder Kinderkommission
Donnerstag, 16.11.2023, 16.00 Uhr
Jugendfreizeitstätte Hörde (Saal)
Clarenberg 35–37, 44263 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 **Regularien/Begrüßung**
 1.1 Feststellung der Tagesordnung
 1.2 Kenntnisnahme der Niederschrift vom 30.03.2023
 2 **Einblicke in die Praxis:
 Der Kindercampus am Standort Hörde stellt sich vor**
 3 **Fachvortrag Frau Prof. Dr. Stöbe-Blossey:
 Mehr Zeit für Kinder – Kommunale Strategien und Rahmenbedingungen**
 4 **Expert*innen und Praxis im Dialog**
 5 **Ausblick**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 853, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231)

50-2 20 19, per Fax unter (0231) 50-1 00 07 oder per Mail unter sklingebiel@stadtdo.de.

Anna S p a e n h o f f
 Vorsitzende

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn Litwinienko, Dawid Marek, geb. 24.03.1995, wohnhaft: Kaiserstraße 96, 44135 Dortmund, liegt bei der Fahrerlaubnisbehörde bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund, Südwall 2–4, Anmeldung, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.11.2023,
 Aktenzeichen 33/5-1-FS-650/23.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
 Dortmund, 02.11.2023

Für die Firma Dortmunder Gerüstbau GmbH,
 zuletzt ansässig: Auf dem Damm 112, 47137 Duisburg,

liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Verkehrsüberwachung, Kampstraße 47, Zimmer 4.26, 44135 Dortmund, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

**Bescheid vom 02.11.2023,
Aktenzeichen 32/3-1 SO 3773-2022.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag 7.30 bis 15.00 Uhr, Dienstag und Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 02.11.2023

Für Ammar Alhussaini,
wohnhaft: JOR-1000 Margrita, Khaida Street 22, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 20.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 776 819 240.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Mohamed Bouaouina,
wohnhaft: A-5020 Salzburg, Schumacherstraße 1–27,

liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AM 714 673 102.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Joep Te Brake,
wohnhaft: NL-7137 MV Lievelede, Papenweg 8 b, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AM 714 729 671.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Mohammed Shukri Ammar Abraheen,
zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Markt 6, liegt beim

Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 714 740 659.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für David Alizadeh Janevislou,
zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Heinrichstraße 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.08.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 714 641 723.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Daniel Goman,
zuletzt wohnhaft: 52441 Linnich, Jülicher Str. 26 M, liegt

beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 29.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 541 982.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Ibrahim Akiki,
wohnhaft: MKD-1200 Tetovo, Kiro Ristoski Drno 25, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 714 639 303.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Mohamed Abdifitah,
wohnhaft: NL-6541 XA Nijmegen, Rijnstraat 21, liegt

beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 776 983 288.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Ryscard Vlinski,
wohnhaft: PL-49-200 Grodkov, Wiechierzyce 48, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 26.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 573 078.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Arson Vila,
zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, o. f. w. Markt 6–8,

liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 26.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 728 772.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Roman Uzhytskyi,
wohnhaft: PL-05-091 Zabki, K siedza Ignacego Skorpki 45, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 592 439.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Arnoldus Wilhelmus Jacobus Vos,
wohnhaft: NL-6441 JP Brunssum, Rooseveltstraat 22,

liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 561 271 755.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Imme Zeno Trynes,
wohnhaft: NL-3524 AN Utrecht, Ameland 201, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 30.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 714 756 989.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Ricardo Gregory Johan Daal,
wohnhaft: NL-1102 JE Amsterdam, Chico Mendesstraat

12, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 776 957 023.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Jakub Stanislaw Skóra,
wohnhaft: PL-39-205 Pustków, Nr. 462, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 776 978 055.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Dhimiter Jaupaj,
wohnhaft: ALB-9410 Vlore, Str. Kapaj Sevaster 1, liegt

beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.08.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AH 714 622 672.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Hubert Sprysak,
wohnhaft: PL-23-400 Bilgoraj, Zamojska 84 a, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 714 752 797.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Kyrylo Selivanov,
wohnhaft: UA-650000 Odessa, Richterstr. 146, liegt beim

Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 714 589 268.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Hicham Ghazali,
wohnhaft: NL-2544 KR s-Gravenhage, Plantenoord 116, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 776 851 420.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Abdigani Hassan Hirsi,
zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Carl-Holtschneider-Straße 10, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund,

Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.08.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AG 714 662 267.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Christiani Cisterna,
wohnhaft: I-00146 Rom, Via Pescaglia No 93 SC A IN 21, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 18.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 714 723 878.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Robert Grabowski,
zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Heroldstraße 10, liegt

beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.08.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 776 710 940.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Rakhman Gajiev,
wohnhaft: GEO-3000 Marneuli, Str. 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 593 052.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Rakhman Gajiev,
wohnhaft: GEO-3000 Marneuli, Str. 1, liegt beim Rechts-

amt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.09.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 560 324.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Valerian Tutaishvili,

zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Ohne festen Wohnsitz Markt 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 759 058.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Yasen Stoyanov,
wohnhaft: BG-00000 Bulgarien, o. f. W. 1, liegt beim

Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 714 758 868.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Rolandi Sharia,

wohnhaft: GE-10753 Sadarbaza, Korpusi Bina 95, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 714 759 171.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Andrei-Dumitru Argintaru,

zuletzt wohnhaft: 45772 Marl, Marie-Curie-Str. 9, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer

200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 714 651 320.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Für Yahiya Shalghen,
wohnhaft: USA-89119 Las Vegas, E Warm Springs Rd Apt 2174, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 31.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 777 119 986.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.11.2023

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Dortmund-Holzen,
hier: Genehmigung und die Auslegung einer neuen Satzung

Die Jagdgenossenschaft Dortmund-Holzen hat in ihrer Versammlung am 28. März 2023 eine neue Satzung beschlossen. Diese wurde am 25. Oktober 2023 durch die Stadt Dortmund als aufsichtführende untere Jagdbehörde genehmigt.

Dies wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der oben genannten Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aus und kann in der Zeit vom 13. bis zum 26. November 2023 bei dem Vorsitzenden des Jagdvorstands (Herr Ulrich Benthous, Syburger Straße 215, 44267 Dortmund; Tel.: (0231) 8 31 48 werktags nach Terminabsprache eingesehen werden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die genehmigte Satzung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 2. November 2023

Jagdgenossenschaft Dortmund-Holzen
Der Jagdvorstand

Ulrich B e n t h a u s
– Vorsitzender –

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung des Verbindungsweges zwischen der Straße Portmannsweg und der Provinzialstraße in Dortmund-Bövinghausen

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung vom 12.06.2017 der Stadt Dortmund hat die Bezirksvertretung Dortmund-Lütgendortmund in ihrer Sitzung am 26.09.2023 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:

Mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung wird der Verbindungsweg zwischen der Straße Portmannsweg und der Provinzialstraße gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße gewidmet. Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsart „Nur für den Fußgänger- und Radfahrverkehr“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 100, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, 25.10.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benennung einer Straße im Bereich Westfalenhütte

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord in ihrer Sitzung am 28.09.2023 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:

Die 1135. projektierte Straße erhält den Namen: Hoeschallee.

Diese Allgemeinverfügung wird wirksam am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten*in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803 / FN-A 310-4-19).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer*ines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung mit Lageplan kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 101, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, 23.10.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Teileinziehung von Teilabschnitten der HansasträÙe und der Kampstraße in Dortmund-Innenstadt-West

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i. V. m. 20 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung vom 12.06.2017 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 07.04.2022 hat die Bezirksvertretung Innenstadt-West in ihrer Sitzung vom 27.09.2023 folgendes beschlossen:

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die Teileinziehung der HansasträÙe im Abschnitt Bissenkamp bis Kampstraße sowie der Kampstraße im Abschnitt HansasträÙe bis Freistuhl zu Lasten des allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrs verfügt. Der Kraftfahrzeugverkehr bleibt nur noch im Rahmen des Lieferverkehrs zu festgesetzten Zeiten und als ganztägige Zufahrt zu den Stellplatzanlagen auf den Hausgrundstücken Kampstraße 2, 4, 6 und 33 möglich. Der Radfahrverkehr ist weiterhin uneingeschränkt zugelassen.

Die Absicht der Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW am 19.04.2023 durch die Bezirksvertretung beschlossen und am 05.05.2023 veröffentlicht, um für den vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Somit kann gemäß § 7 StrWG NRW die Teileinziehung von Teilabschnitten der HansasträÙe und der Kampstraße verfügt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 101, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, den 27.10.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Lütgendortmund am 12.11.2023, vom 09.11.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV. NRW. S. 762) – wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 08.11.2023 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Lütgendortmund am 12.11.2023 erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Dortmund Lütgendortmund am 12.11.2023 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Martinsmarktes in folgenden Teilbereichen geöffnet sein:

- Limbecker Straße 1–31, 2–36
- Werner Straße 1, 2–4
- Beguinenstraße 6
- Heinrich-Sondermann-Platz.

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 1 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Auch das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen ist in den Grenzen des genannten Teilbereichs für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Lütgendortmund am 12.11.2023 wird hiermit verkündet.

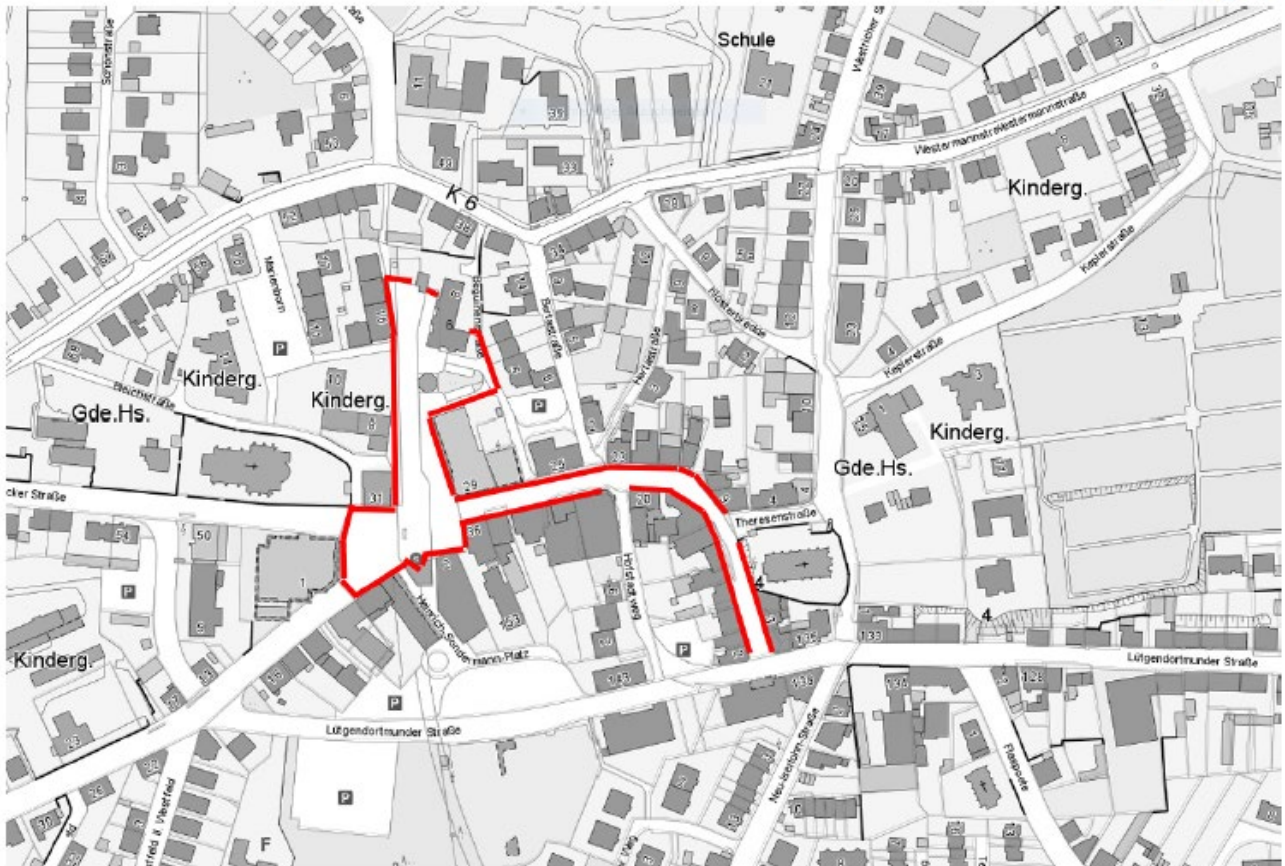
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 09.11.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Anlage 1



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der nachstehend bekannt gemachte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und ihre Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **vom 10.11.2023 bis zum 22.02.2024** während der üblichen Dienststunden bei der Stadtkämmerei, Töllnerstr. 9–11, 44135 Dortmund, Zimmer 208, zur Einsichtnahme verfügbar. Daneben kann der Haushaltsplanentwurf 2024 auch über das offizielle Stadtportal unter www.dortmund.de aufgerufen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner*innen oder Abgabepflichtige vom 10.11.2023 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei der oben genannten Stelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dortmund, 27.10.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2024

– Entwurf –

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Dortmund mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.329.710.688 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.488.917.999 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.268.273.184 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.491.735.265 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	166.414.454 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	447.128.532 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	595.600.659 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	91.424.500 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

280.714.078 €

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.330.677.185 €

festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

159.207.311 €

festgesetzt.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000.000 €

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 610 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 485 v. H.

§ 7 Wertgrenzen

1. Die Nachtragsgrenze nach § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW wird für den Fall, dass es aufgrund eines Tarifabschlusses und einer Übertragung im Jahr 2024 zu einem überproportional hohen Zuführungsaufwand zur Pensionsrückstellung kommt, auf 150.000.000 € festgesetzt.
2. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gilt ein Betrag bis zur Höhe von 10.000.000 €.
3. Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen im Bereich Hochbau im Sinne des § 13 KomHVO NRW wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 8 Flexible Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Ergebnisrechnung gemäß §§ 20 und 21 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)

1.1. Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Nach § 20 Nr. 1 KomHVO NRW bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW werden sämtliche Aufwendungen und Erträge (ohne Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen) des Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Sowohl die Summe der Aufwendungen als auch die Summe der Erträge ist verbindlich.

Alle Aufwendungen sind innerhalb dieses Budgets deckungsfähig („uneingeschränkt deckungsfähiges Budget“), sofern es sich nicht um Besonderheiten gemäß Ziffer 1.2. handelt.

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen mit Deckung durch Mehrerträge sind Genehmigungen gemäß § 83 GO NRW erforderlich. Sind Erträge aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilergebnisplanes sicherzustellen.

1.2. Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit

Im Folgenden werden gemäß § 21 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW Teilbudgets definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Überplanmäßige Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets können ohne förmliche Genehmigung durch Minderaufwendungen im „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget“ gemäß Ziffer 1.1. gedeckt werden. Minderaufwendungen in den Teilbudgets können nicht ohne förmliche Genehmigung zur Deckung von Mehraufwendungen außerhalb dieser jeweiligen Teilbudgets herangezogen werden.

- *Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden:*
Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig.
- *Aufwendungen und Erträge für die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen des Immobilienmanagements:*
Die vorgenannten Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

- *Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (ohne Personalrückstellungen und Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen):*

Die vorgenannten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung der Verbindlichkeit/des Sonderpostens für erhaltene Ausgleichs- und Ersatzzelder berechtigen zu zahlungswirksamen Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die entsprechende Auszahlungsermächtigung wird aus dem Vorjahr übertragen.

- *Aufwendungen für Festwerte und geringwertige Vermögensgegenstände:*
Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget erklärt. Bei der Deckung von Mehraufwendungen für Festwerte durch Minderaufwendungen aus dem „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget“ muss zusätzlich eine Minderauszahlung oder Mehreinzahlung für Investitionen bereitgestellt werden.

- *Personal- und Versorgungsaufwendungen:*
Erträge aus der Auflösung von und die Zuführungsaufwendungen zu den Personalrückstellungen (Pensionsrückstellungen Beamte und Versorgungsempfänger, Alt- und Neuzusagen Eigenbetriebe, Altersteilzeitrückstellung, Rückstellung für Dienstherrwechsel und G 131 sowie Dienstjubiläen) werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beamtenbezüge und Gehälter für Tarifbeschäftigte werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

- *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29):*
Gewerbesteuermehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Gewerbesteuerumlagen. Darüber hinaus berechtigen hier Mehrerträge aus Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge) zu Mehraufwendungen bei Zinsen und ähnlichen Aufwendungen.
- *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A – 3W):*
Sämtliche zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge des Teilergebnisplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Maßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
- *Kostenrechnende Einrichtungen / Gebührenhaushalte/ Sonderhaushalt unselbstständige Stiftungen (0208):*
Sämtliche Aufwendungen und Erträge der vorbezeichneten Teilbereiche (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) sind jeweils untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

1.3. Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW

Nach § 14 KomHVO NRW dürfen die Verfügungsmittel des (Ober-)Bürgermeisters/ der (Ober-)Bürgermeisterin nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden. Sie sind nicht übertragbar.

Die Höhe der Verfügungsmittel beträgt für das Haushaltsjahr 2024 10.000 €.

2. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Finanzrechnung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW

2.1. Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeit konsumtiver Auszahlungsermächtigungen im Gesamtfinanzplan (Zeilen 10 bis 15):

Nach § 20 bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb des Gesamtfinanzplanes gegenseitig deckungsfähig.

Deckungsfähigkeit für den Bereich der Finanzierungstätigkeit im Gesamtfinanzplan (Zeilen 33 bis 36):

Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen für Finanzierungstätigkeit.

Deckungsfähigkeit für den Investitionsbereich (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12 der Teilfinanzpläne):

Nach § 20 bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW werden sämtliche investiven Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Sowohl die Summe dieser Einzahlungen als auch die Summe dieser Auszahlungen ist verbindlich. Alle investiven Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehende investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehrauszahlungen mit Deckung durch Mehreinzahlungen sind Genehmigungen gemäß § 83 GO NRW erforderlich. Sind Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilfinanzplans sicherzustellen.

2.2. Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit

Im Folgenden werden gemäß §§ 20 und 21 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW Teilbudgets in den Teilfinanzplänen definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Investitionen (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12):

➤ *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A–3W):*

Sämtliche Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen des Teilfinanzplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Investitionsmaßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 15 bis 17 sowie 19 bis 21):

➤ *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29):*

Sämtliche Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Amt 29 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Budget zusammengefasst. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Nicht ergebniswirksame Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 24 bis 25):

➤ *Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen:*

Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilfinanzplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

➤ *Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen*

Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen bei mehrjähriger Rechnungsabgrenzung in den Bereichen

- Ein- und Auszahlungen für Stadterneuerungsmaßnahmen

- Auszahlung von Zuschüssen bei der Förderung des Eigenheim- und Mietwohnungsbaus

werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig.

➤ *Allgemeine Personalwirtschaft (Amt 16):*

Ein- und Auszahlungen des Amtes 16 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

3. Sonderregelungen**Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 KomHVO NRW**

Folgende Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans können nach Genehmigung des Stadtkämmerers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen der jeweiligen Projekte oder Maßnahmen verwendet werden:

- Auszahlungsermächtigungen für Projekte und Maßnahmen des jeweiligen Teilergebnisplanes
- Auszahlungen für Maßnahmen Ausgleich und Ersatz (Finanzposition 720004) des Teilfinanzplanes des Amtes 60

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 9 Stellenplan

1. Die Inanspruchnahme des § 8 darf nicht zu Stellenplanausweitungen führen.
2. Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Folgen:

kw-Vermerk

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt weg. Ist kein Termin angegeben, so entfällt die Stelle, wenn die damit verbundenen Aufgaben erledigt sind.

ku-Vermerk

Die Umwandlung einer im Stellenplan mit einem ku-Vermerk gekennzeichneten Planstelle erfolgt bei Umsetzen oder Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Die Planstelle wird dann höher oder niedriger bewertet.

§ 10 Sondervermögen gemäß § 97 GO NRW

Die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen der in einem gesonderten Buchungskreis geführten unselbstständigen Stiftungen und Gemeindegliedervermögen (Interessentengesamtheiten) werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	578.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.130.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	578.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.189.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.501.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus bereits vorhandenen liquiden Mitteln, so dass hierfür keine Kreditaufnahme erforderlich ist.

Die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen werden gemäß § 97 GO NRW gesondert nachgewiesen. Sie sind gleichwohl Haushaltsplanbestandteil. Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung zur flexiblen Haushaltsführung gelten damit auch für die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen.

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Änderung Nr. 76-II des Flächennutzungsplanes der
Stadt Dortmund,**

**hier: Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur
Erweiterung des Änderungsbereiches der 76.
Änderung des Flächennutzungsplanes und Be-
schluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Än-
derung Nr. 76-II des Flächennutzungsplanes**



Neuer räumlicher Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Änderung Nr. 76-I, welche die Teilfläche 1 umfasst sowie aus der Änderung Nr. 76-II, welche die Teilflächen 2 und 3 beinhaltet.

Der Änderungsbereich 1 liegt nördlich der Eggensteinstraße und westlich der Schleefstraße und umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha. Der Änderungsbereich 2 liegt südlich der Schleefstraße sowie westlich der Köln-Berliner-Straße und umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha. Der Änderungsbereich 3 befindet sich östlich der Schleefstraße und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,3 ha (siehe auch Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.:

32058-23). Die ursprünglich als Teilfläche 4 vorgesehene Änderungsfläche für den Teilbereich I entfällt, da der Eigentümer keine Nutzungsänderung mehr anstrebt. Somit erübrigt sich die Änderung des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle.

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 76-II des Flächennutzungsplanes:

Die Änderung Nr. 76-II des Flächennutzungsplanes umfasst die Teilflächen 2 und 3 aus dem beigefügten Übersichtsplan. Die genauen Abgrenzungen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen (siehe auch Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr. 32058-23).

Planungsziele:

Der Bebauungsplan Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – ist am 11.05.1990 als Satzung in Kraft getreten. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungsabsichten der einzelnen Eigentümer bzw. Unternehmen besteht das Bestreben, eine Änderung für einen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes zu erlangen. Damit verfolgt das Bauleitplanverfahren das Ziel einer nachhaltigen Standortsicherung bestehender Gewerbebetriebe und die Stärkung der lokalen Wirtschaft. Dies geschieht nach den Vorgaben und den Grundsätzen des Masterplans Einzelhandel sowie des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK). Über die auf die einzelnen Areale bezogenen Zielsetzungen hinaus bestehen weitere allgemeine Zielsetzungen:

- Anpassung der planungsrechtlichen Vorgaben an die im Plangebiet ausgeübten gewerblichen Nutzungen,
- Sicherung der bestehenden Immissionsschutzplanung zwischen Wohnbebauung im Westen und der geplanten Nutzung,
- Sicherstellung der verkehrstechnischen Erschließung im Plangebiet sowie am Knotenpunkt Schleefstraße – Köln-Berliner-Straße – Buddenacker,
- Planungsrechtliche Steuerung vorhandener Fuß- und Radwegeverbindungen, insbesondere im Übergang zu den westlich angrenzenden Wohnbereichen,
- Berücksichtigung von planungsrechtlichen Restriktionen, die insbesondere durch den sechsspurigen Ausbau der Bundesstraße B1 (zukünftig Autobahn A40) bestehen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Handel“ (GH) (Teilbereich A, B südlich, C, D und E) und für die übrigen Teilbereiche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung geplanten Maßnahmen entsprechen somit nur teilweise den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Vor diesem Hintergrund sind daher Änderungen des Flächennutzungsplanes erforderlich. Nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, mit der Änderung eines Bebauungsplanes gleich-

zeitig auch den Flächennutzungsplan zu ändern. Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden.

Die Darstellungen für die Teilbereiche E und F sollen durch die Änderung Nr. 76-II des FNP an die neuen Entwicklungen angepasst werden. Die dort z. T. noch dargestellten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „großflächiger Handel“ sollen zu gewerblichen Bauflächen geändert werden. Für diese Bereiche ist ausschließlich eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, Verkaufsstätten für Einzelhandel sind nicht geplant. Im Übrigen sind die bestehenden Darstellungen als gewerbliche Bauflächen beizubehalten. Die genauen Ausführungen hierzu können in Kapitel 2 des Entwurfs der Begründung nachgelesen werden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 gemäß der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 32058-23 folgende Beschlüsse gefasst:

...III. „Der Rat der Stadt beschließt, den Beschluss zur Erweiterung des Änderungsbereiches zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilfläche 4) aufzuheben. Der neue Geltungsbereich ist unter Punkt 2 dieser Vorlage beschrieben.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 8 Abs. 3 BauGB

...V. „Der Rat der Stadt stimmt dem Entwurf der 76-II. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung vom 26.06.2023 zu und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung).“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufhebung des Beschlusses zur Erweiterung des Änderungsbereiches zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilfläche 4) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung Nr. 76-II des Flächennutzungsplanes werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Verfahren zur Änderung Nr. 76-II des Flächennutzungsplanes vor:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur geplanten Entwicklung von gewerblicher Nutzung im Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost, Verfasser: Stelzig, Soest August 2018 (Fläche D)
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) zur Änderung des Bebauungsplanes Ap 161 in Dortmund Aplerbeck, Verfasser: ecoda, Dortmund 01.12.2020 (Fläche E)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Abriss von Roller und Neubauten in Dortmund-Aplerbeck, Verfasser: ecotone, Dortmund 25.02.2022, ergänzt 23.06.2023 (Fläche A)
- Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung (ASP Stufe I) für die Neufassung des Bebauungsplanes auf dem Grundstück der Tintometer GmbH in der Schleefstraße, Dortmund, Verfasser: bosch und partner, 23.12.2021 (Fläche G)
- Umweltanalyse, Bielefeld April 20 „Aplerbeck-Ost“ Bodenkundliches Gutachten Nr. 80_01 2017, Verfasser: Institut für Umwelt-Analyse, Bielefeld April 2018 (Fläche D, E)
- Aplerbeck Ost, Bodenkundliches Gutachten, Verfasser: IFUA, Bielefeld, April 2018 (Fläche D, E2)
- Auswirkungsanalyse – Umstrukturierung des Roller-Möbelmitnahmemarktes am Standort Schleefstraße 28 in Dortmund-Aplerbeck, Verfasser: BBE Handelsberatung GmbH, Köln April/Juli 2022 (Fläche A)
- Gutachterliche Bewertung der Stadt- und Regionalverträglichkeit möglicher Einzelhandelsnutzungen am Standort Schleefstraße in Dortmund, Verfasser: CIMA Beratung + Management GmbH Köln Mai 2023 (Fläche D)
- Verkehrsgutachten (Verfasser: Ambrosius Blanke Verkehr Infrastruktur, Bochum, Juli 2019).

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten)

verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Kulturelles Erbe und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u. a. zu den Themen Altlasten, Methangas, Bergbau, Geräuschmissionen, Lichtmissionen, Kampfmittel, Beleuchtung, Denkmalschutz, Verkehr, Energieeffizienz, Klimaanpassung und Klimaschutz, Artenschutz, Bodenschutz / Hydrogeologie, Baumschutz, Entwässerung, Überflutungsschutz und Niederschlagswasser vor.

Der Entwurf zur Änderung Nr. 76-II des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen können vom 20.11.2023 bis zum 08.01.2024 einschließlich im Internet unter der Internetadresse <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung/bebauungsplae-ne/aktuelle-offenlagen/> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, 4. Etage neben Zimmer 420, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt,

Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 63 65 (Herr Jeschka) oder (0231) 50-2 60 82 (Herr Doehring) zu vereinbaren.

Dortmund, den 27.10.2023

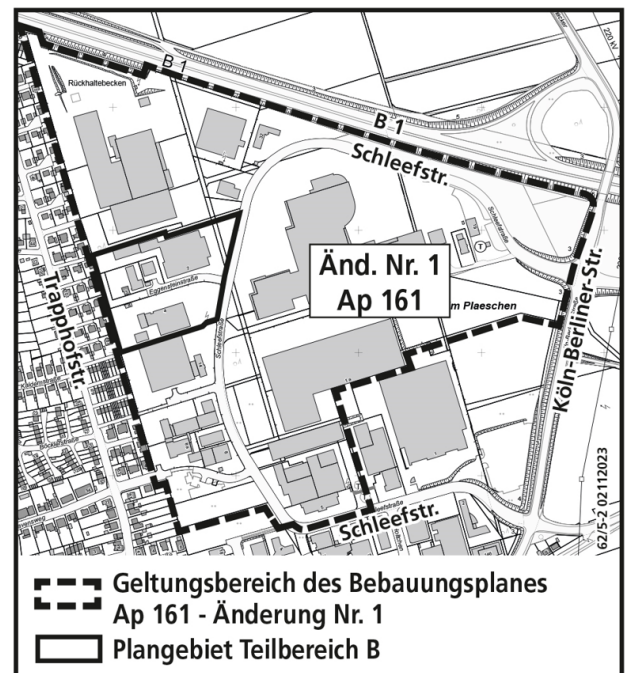
gez.

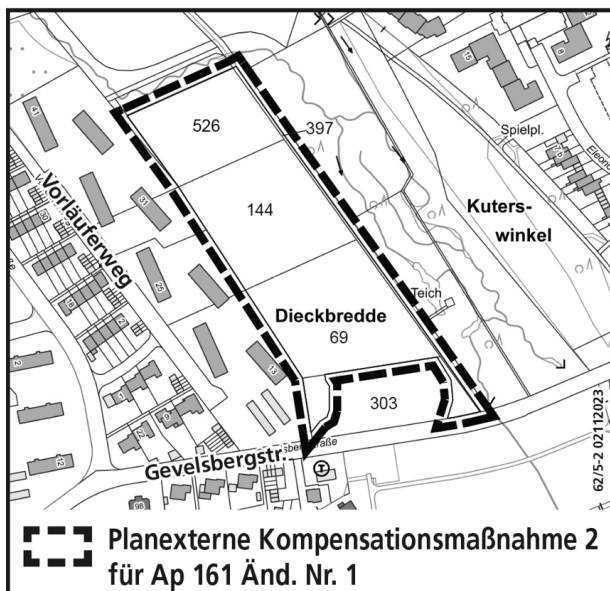
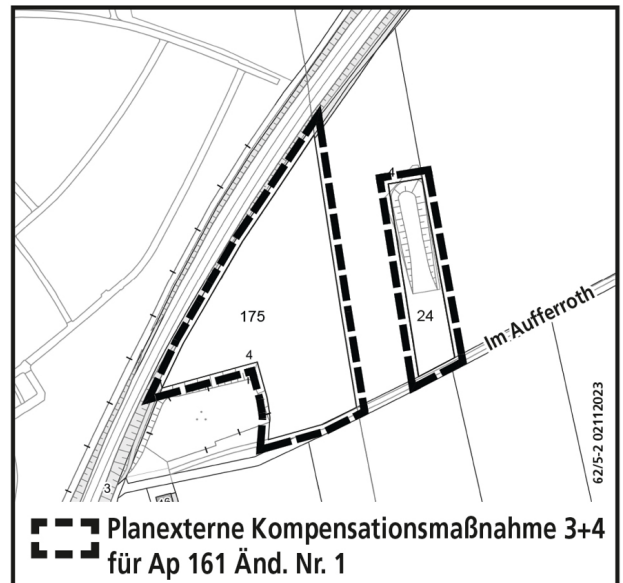
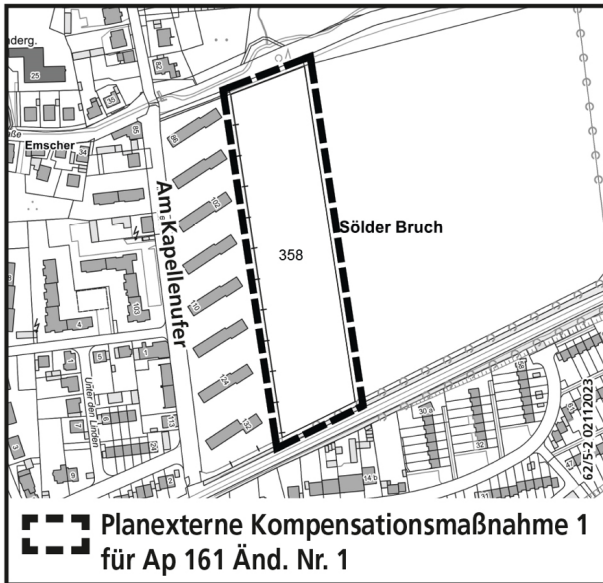
Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – (gleichzeitig teilweise Änderung der Bebauungspläne Ap 112 und Ap 151), hier: Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit





Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 (gesamt):

Der Geltungsbereich wurde verändert und stellt sich wie folgt dar:

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Aplerbeck, Flur 4 und der Gemarkung Sölde, Flur 1. Die Größe des Plangebiets umfasst insgesamt rd. 39,1 ha.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Bundesstraße B1 (zukünftig Autobahn A40) begrenzt und verläuft vom Ende der Wohnbebauung in Höhe der Trapphofstraße / Bundesstraße B1 bis zur Autobahnabfahrt Dortmund-Sölde. Im Osten verläuft die Grenze des Geltungsbereichs dann von der Autobahnabfahrt Dortmund-Sölde in südlicher Richtung entlang der Köln-Berliner-Straße bis südlich der Einmündung Schleefstraße. Anschließend verläuft die Grenze nach Westen und endet oberhalb des bestehenden Grundstückes Schleefstraße 1 und verläuft anschließend nach Süden bis zur Schleefstraße. Somit wird das bestehende Firmengrundstück Schleefstraße 1 von der Änderung des Bebauungsplanes Ap 161 ausgenommen, die Firmengrundstücke Schleefstraße 1a und Schleefstraße 5 sind Teil des Änderungsverfahrens. Die Grenze verläuft sodann in westlicher Richtung entlang der Schleefstraße und schließt im Süden unterhalb der Freifläche des Firmengrundstückes Schleefstraße 8 ab. Im Westen endet der Geltungsbereich an der Wohnbebauung entlang der Trapphofstraße. Die Wohnbebauung ist nicht Teil des Änderungsverfahrens.

In den räumlichen Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 werden darüber hinaus in der Funktion für planexterne Kompensationsmaßnahmen die folgenden Flächen einbezogen:

Die Kompensationsmaßnahmen sind auf vier verschiedene Teilflächen im Stadtbezirk Aplerbeck verteilt. Alle befinden sich im unbebauten Landschaftsraum, der derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Die einzelnen Teilflächen

sind auf der Planurkunde festgesetzt und in ihrer Abgrenzung sowie mit der jeweiligen Flurstücksbezeichnung gekennzeichnet. Es handelt sich im Einzelnen um die

- Teilfläche 1: Kapellenufer, Gemarkung Sölde, Flur 11, Flurstück 358
- Teilfläche 2: Gevelsbergstraße, Gemarkung Aplerbeck, Flur 1, Flurstücke 69, 144, 526, 303 teilw. und 397 teilw.
- Teilfläche 3: Auferoth, Gemarkung Aplerbeck, Flur 11, Flurstück 175 teilw.
- Teilfläche 4: Auferoth, Gemarkung Sölde, Flur 9, Flurstück 24.

(siehe Übersichtsplan Änderung Nr. 1 Ap 161 und Übersichtspläne Kompensationsmaßnahmen 1 bis 4).

Geltungsbereich zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Teilbereiche A, C-I:

Für die geplante Beteiligung der Öffentlichkeit der Teilbereiche A, C-I wird der Teilbereich B ausgenommen, da dieser Bereich bereits offengelegt wurde. Es handelt sich dabei um das Firmengrundstück Schleefstraße 20–22, welches im Norden an die öffentliche Grünfläche angrenzt. Im Westen endet der Planbereich an der Schleefstraße und im Süden oberhalb des Firmengrundstückes Schleefstraße 14. Im Westen endet der Geltungsbereich an der Wohnbebauung entlang der Trapphofstraße, welche nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist.

Planungsziele:

Der Bebauungsplan Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – ist am 11.05.1990 als Satzung in Kraft getreten. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungsabsichten der einzelnen Eigentümer bzw. Unternehmen besteht das Bestreben, eine Änderung für einen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes zu erlangen. Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan größtenteils Sonder- und Gewerbegebiete fest. Ein wesentliches Element ist der zwischen Wohnbebauung und dem gewerblichen Areal festgesetzte Immissionsschutzstreifen. Dieser soll auch im Rahmen der Änderungsplanung erhalten bleiben. Nachfolgend werden die aktuellen Planungsabsichten für die einzelnen Entwicklungsbereiche dargestellt:

Teilbereich A

Der Möbelmarkt soll am vorhandenen Standort modernisiert und durch einen weiteren Möbelmarkt ergänzt werden. Zu diesem Zweck soll das vorhandene Gebäude abgerissen und durch einen modern gestalteten Neubau, in dem beide Möbelmärkte angesiedelt werden, ersetzt werden. In Summe kommen beide Möbelmärkte auf eine Verkaufsfläche von ca. 15.000 m². Die Stellplatzanlage soll sich weiterhin östlich des Gebäudes befinden, damit durch den Baukörper weiterhin ein ausreichender Schallschutz zur westlich angrenzenden Wohnbebauung besteht. Zwischen dem geplanten Gebäude und der Wohnbe-

bauung wird der vorhandene 30 m breite Immissionsschutzstreifen als bepflanzte Fläche erhalten bleiben und dient so ebenfalls als Puffer zwischen den verschiedenen Nutzungen.

Wesentliche Inhalte der Bebauungsplanänderung:

- Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „(G)EH/Möbelmarkt“ bei Beschränkung der Verkaufsflächenzahlen,
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten,
- Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente,
- Erhalt der Sicht- und Immissionsschutzpflanzung im Westen zwischen der Wohnbebauung und dem Sondergebiet,
- bedarfsgerechte Festsetzung einer begrünter Stellplatzanlage sowie
- Anpflanzung einer 3 m breiten Vorzone.

Teilbereich C

Für das Fachmarktzentrum hat kürzlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Die neue Immobiliengesellschaft beabsichtigt, Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen und dem Fachmarktzentrum ein attraktiveres Erscheinungsbild und kundenfreundlicheres Nutzungsspektrum zu verleihen. Der Lebensmittelmarkt soll nach neuesten Standards umgebaut werden. So soll z. B. das in die Verkaufsfläche integrierte Gastronomieangebot ausgeweitet und aufgewertet (Terrassenfläche im Außenbereich) werden. Der östliche abgesetzte Fachmarkt (Matratzen Concord) soll baulich neu errichtet und in den Gesamtkomplex integriert werden.

Wesentliche Inhalte der Bebauungsplanänderung:

- Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ bei Beschränkung der Sortimente und Verkaufsflächenobergrenzen,
- Festsetzung der erforderlichen Stellplätze und deren Begrünung
- Verkehrliche Überprüfung der Zu- und Abfahrtsituationen sowie
- Anpflanzung einer 3 m breiten Vorzone.

Teilbereich D

Für den Teilbereich D ist geplant, ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „(G)EH / Büro- und Dienstleistungspark“ auszuweisen. Geplante Nutzungen sind folglich Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsortimenten, Büro- und Dienstleistungsbetriebe, gastronomische Betriebe, nicht störende Gewerbebetriebe, Hotel oder Großhandel. Aufgrund der angrenzenden Bundes- und Landesstraße ist auch hier die Fortführung der angrenzenden Sicht- und Immissionsschutzpflanzung notwendig.

Wesentliche Inhalte der Bebauungsplanänderung:

- Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „(G)EH/Büro- und Dienstleistungspark“,
- Nutzungsmöglichkeiten ausschließlich für Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten,
- Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente,
- Erhalt der Sicht- und Immissionsschutzpflanzung und
- Anpflanzung einer 3 m breiten Vorzone.

Teilbereich E und F

Das ansässige Unternehmen im Teilbereich F möchte sich erweitern, sodass auch die östlich angrenzenden, bisher noch unbebauten Flächen des Teilbereiches E überplant werden und ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Des Weiteren sollen dem vorhandenen Unternehmen neue Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden, so sollen z. B. die Baugrenzen erweitert werden und sich am Verlauf der Schleefstraße orientieren. Aufgrund der angrenzenden Landesstraße ist östlich der Fläche E die Sicherung der vorhandenen Sicht- und Immissionsschutzpflanzung notwendig.

Darüber hinaus werden im Teilbereich F im Wesentlichen die Baugrenzen an die bestehende Situation angepasst.

Wesentliche Inhalte der Bebauungsplanänderung:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) i. S. d. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Überprüfung der verkehrlichen Anbindung,
- für den Teilbereich F soll aus Gründen der Klarstellung der Bebauungsplan an die gebaute Realität angepasst werden. Mögliche Entwicklungsinteressen (Erweiterung eines bestehenden Lagers westlich der vorhandenen Lagerhalle) werden berücksichtigt sowie
- Erhalt der Bepflanzung zur Köln-Berliner-Straße und zur Schleefstraße und
- Anpflanzung einer 3 m breiten Vorzone.

Teilbereich G

Die ansässige Firma möchte sich in Richtung Süden erweitern. Die der gewünschten Firmenerweiterung entgegenstehende Straße wird überplant. Formal soll parallel zum Änderungsverfahren ein straßenrechtliches Einziehungsverfahren durchgeführt werden. Die daran anschließende Fuß- und Radwegeverbindung kann in diesem Bereich entfallen.

Wesentliche Inhalte der Bebauungsplanänderung:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) i. S. d. § 8 BauNVO,
- Überprüfung der parallel verlaufenden Fuß- und Radwegverbindungen mit dem Ziel der Aufgabe der Anbindung im Bereich G,
- Erhalt der Sicht- und Immissionsschutzpflanzung im Westen zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet,
- Entwidmung der Straßenverkehrsfläche sowie
- Anpflanzung einer 3 m breiten Vorzone.

Teilbereich H

Für den Teilbereich H soll die gewerbliche Nutzung des Grundstückes auch in Zukunft planungsrechtlich sichergestellt werden. Um dem vorhandenen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen, sollen die Baugrenzen erweitert werden und sich am Verlauf der Schleefstraße orientieren.

Wesentliche Inhalte der Bebauungsplanänderung:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) i. S. d. § 8 BauNVO,
- Anpassen der Baugrenzen,
- Erhalt der Sicht- und Immissionsschutzpflanzung im Westen zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet sowie
- Anpflanzung einer 3 m breiten Vorzone.

Teilbereich I

Für den Teilbereich I soll die gewerbliche Nutzung des Grundstückes auch in Zukunft planungsrechtlich sichergestellt werden. Um dem vorhandenen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen, sollen die Baugrenzen erweitert werden und sich am Verlauf der Schleefstraße orientieren.

Wesentliche Inhalte der Bebauungsplanänderung:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) i. S. d. § 8 BauNVO,
- Anpassen der Baugrenzen,
- Erhalt der Sicht- und Immissionsschutzpflanzung sowie
- Anpflanzung einer 3 m breiten Vorzone.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 gemäß der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr.: 32058-23 folgende Beschlüsse gefasst:

...IV. „Der Rat der Stadt beschließt, den Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 wie unter Punkt 3 dieser Vorlage dargestellt, zu ändern.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

...VI. „Der Rat der Stadt stimmt dem Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – Teilbereiche A, C-I mit Begründung vom 26.06.2023 zu und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung).“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Änderung des Geltungsbereiches zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – Teilbereiche A, C-I werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – vor:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur geplanten Entwicklung von gewerblicher Nutzung im Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost, Verfasser: Stelzig, Soest August 2018 (Fläche D)
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) zur Änderung des Bebauungsplanes Ap 161 in Dortmund Aplerbeck, Verfasser: ecoda, Dortmund 01.12.2020 (Fläche E)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Abriss von Roller und Neubauten in Dortmund-Aplerbeck, Verfasser: ecotone, Dortmund 25.02.2022, ergänzt 23.06.2023 (Fläche A)
- Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung (ASP Stufe I) für die Neufassung des Bebauungsplanes auf dem Grundstück der Tintometer GmbH in der Schleefstraße, Dortmund, Verfasser: bosch und partner, 23.12.2021 (Fläche G)
- Umweltanalyse, Bielefeld April 20 „Aplerbeck-Ost“ Bodenkundliches Gutachten Nr. 80_01 2017, Verfasser: Institut für Umwelt-Analyse, Bielefeld April 2018 (Fläche D, E)
- Aplerbeck Ost, Bodenkundliches Gutachten, Verfasser: IFUA, Bielefeld, April 2018 (Fläche D, E2)

- Auswirkungsanalyse – Umstrukturierung des Roller-Möbelmitnahmemarktes am Standort Schleefstraße 28 in Dortmund-Aplerbeck, Verfasser: BBE Handelsberatung GmbH, Köln April/Juli 2022 (Fläche A)
- Gutachterliche Bewertung der Stadt- und Regionalverträglichkeit möglicher Einzelhandelsnutzungen am Standort Schleefstraße in Dortmund, Verfasser: CIMA Beratung + Management GmbH Köln Mai 2023 (Fläche D)
- Verkehrsgutachten (Verfasser: Ambrosius Blanke Verkehr Infrastruktur, Bochum, Juli 2019).

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Kulturelles Erbe und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u. a. zu den Themen Altlasten, Methangas, Bergbau, Geräuschimmissionen, Lichtimmissionen, Kampfmittel, Beleuchtung, Denkmalschutz, Verkehr, Energieeffizienz, Klimaanpassung und Klimaschutz, Artenschutz, Bodenschutz / Hydrogeologie, Baumschutz, Entwässerung, Überflutungsschutz und Niederschlagswasser vor.

Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost –, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen können vom 20.11.2023 bis zum 08.01.2024 einschließlich im Internet unter der Internetadresse <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung/bebauungspläne/aktuelle-offenlagen/> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, 4. Etage neben Zimmer 420, zu folgen

den Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 63 65 (Herr Jeschka) oder (0231) 50-2 60 82 (Herr Doehring) zu vereinbaren.

Dortmund, den 27.10.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord

Die in die Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-Nord gewählte Kandidatin, **Frau Jutta Hoppe**, ist am 13.10.2023 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist

Herr	Johannes Tobias Habermann
geboren:	1993 in Herdecke
wohnhaft:	44145 Dortmund
Email-Adresse oder Postfach:	jt.habermann@outlook.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 07.11.2023

gez.

Norbert D a h m e n
Wahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009
– AZ: 121 – 80-20/02 –

- Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 40 98, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: dpreuss@stadtdo.de
- Beschränkte Ausschreibung**,
Vergabe-Nr.: B3361/23
- Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: TEK Externberg, Gewerk: Gebäudeautomation**
- in Dortmund
- Beauftragtes Unternehmen:**
Alfred Pieper GmbH, Sitz: Hamm

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
smattheis@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Sanierung Versickerungsbecken Hengstgosse,
Gewerk: Tiefbauarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Sanierung Versickerungsbecken Hengstgosse, Tiefbauarbeiten

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 29 08, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
manschuetz@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Feuerwache 5, Gewerk: Bürocontainer
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Bürocontainer

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen
spätestens 75 Werktage nach Zugang
des Auftragschreiben

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnah-
merefertigzustellen) spätestens 10
nach Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

**Leistung:
Entfernung des Eichenprozessionsspinners
(AZ: L663/23)**

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um einen Laufzeitvertrag vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2025 über die Beseitigung des Eichenprozessionsspinners.

Es besteht eine zweimalige Verlängerungsoption von 12 Monaten.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B346/23
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Feuerwehr Löschzug 19, Gewerk: Garten- und Landschaftsbauarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
Sauerland Garten- und Landschaftsbau GmbH,
Sitz: Börster Weg 194, 45657 Recklinghausen

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B295/23
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:**
KSP Externberg Park –
Los 1: Calisthenics-Anlage,
Los 2: Parkour-Anlage,
Gewerk: Lieferung und Montage
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen**
Los 1: Kompan GmbH,
Sitz: Raiffeisenstraße 13, 24941 Flensburg

Beauftragtes Unternehmen Los 2:
Paul Wolff GmbH,

Monschauer Straße 22, 41068 Mönchengladbach

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister